

niemals als freiwillig teilnehmend angesehen werden können.<sup>85</sup> Das Strafmass beträgt sodann Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahre. Die Nötigungsmittel sind im schwedischen Tatbestand in Abs. 3 leg. cit. als strafferhöhende qualifizierende Merkmale ausgestaltet.<sup>86</sup>

Wie auch die zuvor erläuterten Länder, unterscheidet sich auch der schwedische Vergewaltigungstatbestand dadurch von der Schweiz, dass er neben dem Beischlaf auch beischlafsähnliche Handlungen erfasst. Ein weiterer Unterschied ist zudem, dass Schweden auf das Erfordernis des Nötigungsmittels verzichtet.

---

<sup>85</sup> Dazu unten S. 26.

<sup>86</sup> SUTER, S. 49 Rz. 94.